

S a t z u n g

**Nachbarn helfen Nachbarn
Villingen-Schwenningen e.V.**

Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom
16.07.2026~~XX.XX.XXXX~~

Inhalt	Seite
<u>Präambel.....</u>	<u>3</u>
<u>§ 1 Name und Sitz.....</u>	<u>3</u>
<u>§ 2 Zweck der Nachbarschaftshilfe.....</u>	<u>3</u>
<u>§ 3 Mitgliedschaft.....</u>	<u>5</u>
<u>§ 4 Ende der Mitgliedschaft.....</u>	<u>5</u>
<u>§ 5 Geschäftsjahr.....</u>	<u>6</u>
<u>§ 6 Organe der Nachbarschaftshilfe.....</u>	<u>7</u>
<u>§ 7 Vorstand.....</u>	<u>7</u>
<u>§ 8 Einsatzleitung.....</u>	<u>9</u>
<u>§ 9 Mitgliederversammlung.....</u>	<u>9</u>
<u>§ 10 Formvorschriften/Protokoll.....</u>	<u>11</u>
<u>§ 11 Satzungsänderungen.....</u>	<u>12</u>
<u>§ 12 Vereinsdokumentation.....</u>	<u>12</u>
<u>§ 13 Rechnungsprüfer.....</u>	<u>12</u>
<u>§ 14 Haftungsfragen.....</u>	<u>12</u>
<u>§ 15 Auflösung des Vereins.....</u>	<u>12</u>
<u>§ 16 Vereinsrecht.....</u>	<u>13</u>
<u>§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand.....</u>	<u>13</u>
<u>§ 18 Salvatorische Klausel.....</u>	<u>13</u>

Präambel

Nachbarschaftshilfe umfasst sowohl Hilfe in herausfordernden Lebenssituationen als auch Begleitung im Alltag. Sie ermöglicht es Menschen, Unterstützung unkompliziert in Anspruch nehmen können. Sei es in besonderen Belastungssituationen, als auch zur Entlastung und Förderung sozialer Teilhabe.

Die Nachbarschaftshilfe ist eine Möglichkeit, diesem Anliegen Ausdruck und Gestalt zu geben.

Wir – die Mitglieder dieses Vereins – werden dabei geleitet vom Respekt vor der Würde, der Persönlichkeit und der Individualität jedes einzelnen Menschen, der mit uns in Kontakt kommt.

Mit dieser Satzung wird dem nachstehend genannten Verein und seinem sozialen Engagement in Villingen-Schwenningen eine Organisationsstruktur gegeben.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Schreibweise sowie auf eine Mehrfachbezeichnung verzichtet. Alle Personenbezeichnungen sollen dennoch als geschlechtsneutral angesehen werden.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein – nachstehend kurz als „Nachbarschaftshilfe“ bezeichnet – führt den Namen „Nachbarn helfen Nachbarn Villingen-Schwenningen e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck der Nachbarschaftshilfe

1. Die Nachbarschaftshilfe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist:
 - a) Die generationsübergreifende Unterstützung von Menschen in Bedrängnis, in Notlagen, bei Bedürftigkeit oder in einer plötzlich eingetretenen Zwangslage, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören.
 - b) Hilfe in herausfordernden Lebenssituationen als auch Begleitung im Alltag anzubieten.

- c) Unkomplizierte Unterstützung anzubieten – sei es in besonderen Belastungssituationen, als auch zur Entlastung und Förderung sozialer Teilhabe.
- d) Die Unterstützung von Personen, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören.
- e) Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (gem. § 52 AO).

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Betreuung und Beaufsichtigung (auch in Notfällen)
- Begleitung zu Terminen oder bei Freizeitaktivitäten
- Leichte Unterstützung bei Einkäufen, bei der Hilfe im Haushalt oder Garten
- Unterstützung im Umgang mit digitalen Medien
- Schulungen und Fortbildungen für die Helfer des Vereins

Das Angebot richtet sich an Menschen in ihrer häuslichen Umgebung, die Bedarf an Unterstützung im Alltag und/oder sozialen Kontakten haben.

Das aufgezeigte Spektrum an Leistungen der Nachbarschaftshilfe kann bei Bedarf durch den Vorstand geändert werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

- 4. Die Nachbarschaftshilfe ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Nachbarschaftshilfe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6. Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins i.S. des § 57 Abs. 1 AO tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins. Die Mitglieder erhalten für Ihre Einsätze eine angemessene finanzielle Vergütung, die ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit gezahlt wird.
- 7. Der Verein ist überkonfessionell, überparteilich und unabhängig von anderen Organisationen.
- 8. Die Unterstützungsangebote sind unabhängig von Nationalität, Religionszugehörigkeit und Weltanschauung.
- 9. Auf Leistungen der Nachbarschaftshilfe besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Nachbarschaftshilfe können alle natürlichen Personen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und sich durch die Erklärung ihrer Mitgliedschaft zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Eintrittsdatum für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten.
2. Daneben besteht unter Anerkennung der Ziele und Zwecke der Nachbarschaftshilfe auch die Möglichkeit, als natürliche wie juristische Person Fördermitglied zu werden.
3. Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Mitgliedsbeitrages auf dem Vereinskonto.
5. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist jährlich im 1. Quartal fällig.
6. Über Änderungen der Kontoverbindung informiert das Mitglied den Vorstand in Textform. Unterbleibt dies und entstehen dem Verein dadurch Kosten für Rücklastschriften, trägt diese das Mitglied. Löst die Bank des Mitglieds die Lastschrift aus Gründen nicht ein, die nicht vom Verein zu vertreten sind, trägt das Mitglied die Kosten, die die Bank des Vereins diesem für die Rücklastschrift in Rechnung stellt.
7. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Beitragsermäßigungen festzusetzen, z.B. finanzielle Bedürftigkeit eines Mitgliedes.
8. Daten der Mitglieder dürfen im Rahmen der Mitgliederverwaltung gespeichert werden. Sie dürfen an Dritte nur im Rahmen der Vereinsverwaltung weitergegeben werden, z.B. Steuerberatungsbüro.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Austritt

Der Austritt aus der Nachbarschaftshilfe kann nur zum Ende des Geschäftsjahres (siehe § 5) in Textform erklärt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.

2. Kündigung

Satzung

Die Mitgliedschaft wird durch die Entscheidung des Vorstandes beendet, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung oder sonstigen vereinsrelevanten Zahlungen im Rückstand bleibt.

3. Ausschluss:

- a) Ferner kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es grob und/oder wiederholt gegen diese Satzung oder nachweislich gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- b) Ein möglicher Ausschluss ist dem Mitglied mit vierwöchiger Frist vor dessen Beschlussfassung unter eingehender, schriftlicher Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- c) Dem betreffenden Mitglied ist mit einer zweiwöchigen Frist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen vor dem Vorstand einzuräumen.
- d) Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung durch Beschlussfassung des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit.
- e) Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich Einspruch beim Vorstand einzulegen. In der zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung ist dem Mitglied dann Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
- f) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit den Ausschluss bestätigen oder aufheben; siehe § 9 „Mitgliederversammlung“.

4. Lebensende oder Auflösung

Die Mitgliedschaft endet ferner bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.

5. Ansprüche:

- a) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche an die Nachbarschaftshilfe, deren Vermögen sowie deren Einrichtungen.
- b) Etwaige Ansprüche der Nachbarschaftshilfe an ein Mitglied enden nicht mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein. So ist beispielsweise in allen Fällen des Ausscheidens der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe der Nachbarschaftshilfe

Organe der Nachbarschaftshilfe sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand kann nur aus Vereinsmitgliedern gebildet werden.
2. Der Vorstand besteht aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a) der/die Vorsitzende bzw. die beiden gleichberechtigten Vorsitzenden.
~~Wenn es zwei gleichberechtigte Vorsitzende gibt, sind beide nach außen hin nur gemeinsam vertretungsberechtigt.~~
 - b) den bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) den bis zu 2 Kassierern ~~m~~ Kassierer
 - d) den bis zu 2 Schriftführern ~~m~~ Schriftführer
 - e) den bis zu 6 ~~sechs~~ Beisitzern
 - f) der Einsatzleitung
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende/n bzw. die beiden gleichberechtigten Vorsitzenden nach Ziffer 2. a) sowie die bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden nach Ziffer 2. b). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder einzeln vertretungsberechtigt ist. ~~Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter verpflichtet, von ihren Rechten/ihrer Vertretungsmacht nur im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Den Vorstandsmitgliedern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder der beiden Vorsitzenden einzeln vertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter verpflichtet, von seinen Rechten nur im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Dem Vorstand~~ kann die Befreiung vom § 181 BGB erteilt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.
5. Gewählt werden bis zu 2 Vorsitzende und bis zu 2 Kassierer und bis zu 6 Beisitzer in den geraden Kalenderjahren. Gewählt werden der 2. Vorsitzende und die bis zu 2 Schriftführer ~~ird der 1. Vorsitzende, der Kassierer und drei Beisitzer in den geraden Kalenderjahren. Gewählt werden der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und drei Beisitzende~~ in den ungeraden Kalenderjahren.

Satzung

6. Abweichend von Absatz 5. werden im ersten Wahljahr sämtliche Vorstandsmitglieder gewählt.
7. Die Einsatzleitung wird vom Vorstand benannt.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind, z.B. Einsatzleitung. Er entscheidet in allen Angelegenheiten aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Beschlüsse, die der Vorstand gemeinschaftlich fasst. Er leitet ehrenamtlich die gesamte Tätigkeit des Vereins.

Zu seinen Aufgaben gehören:

- a) Leitung des Vereins und die Erledigung der laufenden Geschäfte
 - b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - c) Berufung und/oder Abberufung der Einsatzleitung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
 - f) Erstellen des Jahresberichts
 - g) Vorlage des Jahresplans
 - h) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
9. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern kann abweichend hiervon nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) und unter Berücksichtigung der Finanz- und Haushaltsplanung eine angemessene Vergütung gewährt werden. Über deren Gewährung und Höhe entscheidet im Rahmen der Ehrenamtspauschale die Vorstandschaft per Vorstandsbeschluss. Erstattung von Auslagen und eigenen Aufwendung sind gegen Belegvorlage bzw. im Rahmen der steuerlich zulässigen Reisekostenerstattungen zulässig.
 10. Vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder können für den Rest der Amtsdauer ersetzt werden. Der Vorstand hat ein geeignetes Mitglied zu benennen, welches dieses Amt kommissarisch für die verbleibende Amtsdauer übernimmt. Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus, so kann nur eine Mitgliederversammlung die entsprechende Ersatzwahl durchführen.
 11. Der Vorstand beschließt in seinen Vorstandssitzungen, die von dem 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen in Textform einberufen werden. In dringenden Fällen kann diese Frist auf eine Woche verkürzt werden. Wenn alle Vorstands-

mitglieder zustimmen, kann ohne Einladungsfrist eine Vorstandssitzung abgehalten werden. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen. Die Vorstandssitzungen können alternativ als virtuelles Treffen abgehalten werden. Das virtuelle Vorstandstreffen erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Im Übrigen gelten dieselben Regelungen.

12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei zweimaliger Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.
13. Über den Ablauf und die Beschlüsse einer Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung gestellt wird; siehe auch § 10 „Formvorschriften/Protokoll“.
14. Der Kassierer hat die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Einnahmen einzuziehen und in der vom Vorstand bestimmten Weise zu verwalten. Auszahlungs- und Überweisungsanforderungen, welche die Nachbarschaftshilfe betreffen, bedürfen nur einer Unterschrift. Die jeweilige Kontobevollmächtigung kann nur durch den 1. Vorsitzenden bestimmt werden. Der Zahlungsverkehr selbst kann bargeldlos und elektronisch erfolgen. Am Ende des Geschäftsjahres hat der Kassierer die Jahresabrechnung zu erstellen und den Vorsitzenden vorzulegen.

§ 8 Einsatzleitung

1. Die Einsatzleitung ist mit ihrer Berufung zugleich Mitglied des Vorstandes, siehe auch § 7 Abs. 2.
2. Die Einsatzleitung ist insbesondere für die Koordination der Arbeiten im Sinne der Nachbarschaftshilfe zuständig sowie für die Betreuung der ehrenamtlichen Helfer.
3. Im Innenverhältnis ist die Einsatzleitung verpflichtet, sich an Beschlüsse des Gesamtvorstandes wie auch der Mitgliederversammlung zu halten.
4. Die Einsatzleitung kann vom Gesamtvorstand abberufen werden.
5. Mehrere Personen der Einsatzleitung sind gegenseitig vertretungsberechtigt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand

Satzung

mindestens 14 Tage vorher in Textform an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Kontaktadresse.

2. Alle anwesenden Mitglieder sind mit einer Stimme stimmberechtigt.
3. Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen; siehe auch § 10 Formvorschriften/Protokoll.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Vorstandsmitglied oder jedem anderen Mitglied gestellt werden. Diese Anträge müssen mindestens 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft der Nachbarschaftshilfe eingegangen sein. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung dient vor allem den nachfolgend aufgeführten Punkten einer möglichen Tagesordnung:
 - a) Festlegung der Beschlussfähigkeit
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahl des Vorstandes
 - f) Budgetplanung/Haushaltsplanung für das Geschäftsjahr
 - g) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften
 - h) Beitragsfestsetzung
 - i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - j) Satzungsänderungen
 - k) Auflösung des Vereins
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder einen diesbezüglichen Antrag schriftlich an einen der beiden Vorsitzenden richtet. Einladungen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ergehen zeitnah zum Beschluss des Vorstandes oder des gültigen Mitgliederantrages durch den Vorstand schriftlich 14 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung (siehe auch Nr. 1 Satz 3).
7. Über die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen; siehe auch § 10 Formvorschriften/Protokoll.

SATZUNG

8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
9. Die Vorstandsmitglieder nehmen mit Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teil.
10. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann einstimmig beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.
12. Stimmenenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unausgefüllte Stimmzettel.
13. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichabstimmung. Wiederholt sich mit der Stichabstimmung die Stimmengleichheit, so gilt dies als Ablehnung des Abstimmungsgegenstandes.
14. Eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Auflösung des Vereins
15. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren im gesicherten Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.
16. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von drei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
17. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Abstimmungen, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Modus mehrheitlich festgelegt wurde.

§ 10 Formvorschriften/Protokoll

Über die Verhandlungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, in welchem die ordnungsgemäße Berufung der Versammlung und die gefassten Beschlüsse festzustellen sind. Protokollführer ist der Schriftführer oder – bei Abwesenheit – ein anderes von dem Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und von dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind fortlaufend zu verwahren.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Sollte das Amtsgericht Freiburg oder das Finanzamt Beanstandungen zur beschlossenen Satzungsänderung haben, wird der Gesamtvorstand ermächtigt, die notwendigen Korrekturen herbeizuführen.

§ 12 Vereinsdokumentation

Alle über diese Satzung hinausgehenden Dokumente, Listen und Schriften, die nicht ausschließlich der Werbung dienen (z.B. Flyer), unterliegen als Teil der Vereinsdokumentation der Pflege und Verwaltung durch den Vorstand und sind in der Liste der Vereinsdokumentation aufgeführt.

§ 13 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden vom Vorstand berufen. Sie überwachen die Kassen-geschäfte des Vereins. Eine Überprüfung der Kasse hat mindestens einmal pro Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 14 Haftungsfragen

Die Mitglieder des Vorstandes haften gegenüber der Nachbarschaftshilfe nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung der Nachbarschaftshilfe kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung oder auf der regulären jährlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

SATZUNG

3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden je allein vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hospiz Förderverein Villingen-Schwenningen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sollte es den Verein bei Auflösung nicht mehr geben, fällt das Vermögen an die Ehrenamtsstelle der Stadt Villingen-Schwenningen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 16 Vereinsrecht

Für die in dieser Satzung nicht aufgeführten Punkte tritt das Vereinsrecht in Kraft.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten sowie alle Ansprüche, Forderungen und Verbindlichkeiten der Nachbarschaftshilfe ist Villingen-Schwenningen

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.